

**Lufthansa Aviation Training Switzerland AG**

# SCHUTZKONZEPT UNTER COVID-19

Erstellt von: ZRH N/X  
Revisionsnummer: 015  
Stand: 02.11.2020  
Gültig ab: 29.10.2020

# REVISIONEN VERZEICHNIS

| Revision Nr. | Gültig per | Revidierter Text/Abschnitt  |
|--------------|------------|---|
| R003         | 11.05.2020 | Abschnitt 2.3: Textanpassungen „Benutzung der Trainingsgeräte“  |
| R004         | 11.05.2020 | Abschnitt 2.1: Ergänzung zum Auflegen von Printmedien<br>Abschnitt 2.3: Textanpassung „Benutzung der Trainingsgeräte“<br>Abschnitt 2.5: Ergänzung „Definition Risikogruppe“<br>Abschnitt 2.10: Textanpassung „Isolationsraum“ & Erreichbarkeit D/O Medical<br>Abschnitt 2.11: Ergänzung mit Anhang 3  |
| R005         | 12.05.2020 | Darstellung bereinigt   |
| R006         | 19.05.2020 | Anhang 1: Update  |
| R007         | 06.06.2020 | Neue Untertitel: 1.1. „Mitgeltende Dokumente“<br>1.2. „Verantwortung“<br>Abschnitt 2.2: Ergänzungen der Massnahmen<br>Abschnitt 2.3: Eingefügt „Fussnote 2“<br>Ergänzungen zu „Werkstatt / Maintenance ..... „<br>Anhang 2: Update  |
| R008         | 01.07.2020 | Abschnitt 1.1: Neue „COVID-19-Verordnung 3 vom 19.6.2020“<br>Abschnitt 2.2: Regelung für Mindestabstand auf 1.5m angepasst<br>Abschnitt 2.3: Regelung für Mindestabstand auf 1.5m angepasst<br>Anhang 2: Update   |
| R009         | 10.07.2020 | Inhaltsverzeichnis angepasst<br>Abschnitt 2.1: Text bzgl. Printmedien angepasst<br>Abschnitt 2.2: Schutzmaskenpflicht bei Nichteinhalten des Mindestabstands 1.5m<br>Abschnitt 2.3: Schutzmaskenpflicht   |
| R010         | 27.07.2020 | Abschnitt 2.7: Massnahmen „Trainingsbetrieb mit Schulungsflugzeugen“ eingefügt  |
| R011         | 31.07.2020 | Anhang 1: Neuer Isolationsraum im Training Center, Kloten<br>Anhang 2: Update LH Group „COVID-19 Selbstbewertung“ D&E   |
| R012         | 17.08.2020 | Revisionen Verzeichnis eingefügt<br>Schutzkonzept Einleitung: Ergänzung zur Maskentragepflicht im ganzen Gebäude<br>Abschnitt 2.7: Massnahmen „Trainingsbetrieb mit Schulungsflugzeugen“ aktualisiert<br>Abschnitt 2.8: Empfehlung zur Nutzung der COVID-19 App ergänzt<br>Abschnitt 2.11: Anhang 4 hinzugefügt. Vorgehensweise bei Bekanntwerden eines bestätigten COVID-19 Falles in der LH Group |
| R013         | 15.09.2020 | <b>neu:</b> Anhang 5: Meldeprozess<br>Abschnitt 2.4: Ergänzung zum Reinigungszyklus der Trainingsgeräte/Mock-up<br>Abschnitt 2.10: Ergänzung: Quarantäne für Rückkehrer aus COVID-19 Risikogebieten   |
| R014         | 19.10.2020 | Schutzkonzept: Generelle Maskentragepflicht auf dem ganzen TC-Gelände   |
| R015         | 29.10.2020 | Abschnitt 2.2: Maskentragepflicht in den Briefingräumen<br>Abschnitt 2.7: Pilot School: Umstellung der Theoriekurse auf Fernunterricht<br>Abschnitt 2.10: Ergänzung: Prozess bei Quarantäne-Anordnung   |

# INHALT

|   |          |
|---|----------|
| <b>Revisionen Verzeichnis</b>   | <b>2</b> |
| <b>1 Grundsatz</b>  | <b>4</b> |
| 1.1 Mitgeltende Dokumente   | 4        |
| 1.2 Verantwortung   | 5        |
| <b>2 Schutzkonzept</b>  | <b>5</b> |
| 2.1 Händehygiene  | 6        |
| 2.2 Distanz halten  | 6        |
| 2.3 Arbeit bzw. Schulung mit <i>unvermeidbarer</i> Distanz unter 1.5m | 7        |
| 2.4 Reinigung   | 7        |
| 2.5 Besonders gefährdete Personen (Risikogruppe)                      | 8        |
| 2.6 COVID-19 Erkrankte am Arbeitsplatz bzw. im Unterricht             | 8        |
| 2.7 Besondere Arbeitssituationen                                      | 9        |
| 2.8 Information   | 9        |
| 2.9 Management  | 10       |
| 2.10Andere Schutzmassnahmen   | 10       |
| 2.11Abschluss   | 11       |

# 1 GRUNDSATZ

Die Lufthansa Aviation Training Switzerland AG (LAT CH) führt Trainings von und für ihre Airline Kunden am Standort Zürich-Flughafen durch und stellt hierzu die entsprechende Trainingsinfrastruktur sowie das Instruktionspersonal zur Verfügung.

Die Gesundheit der Mitarbeitenden und Kunden steht an erster Stelle. Die nachstehenden Massnahmen dieses Schutzkonzepts basieren auf den gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorgaben resp. Empfehlungen zur Vermeidung der Übertragung von SARS-COV-2. Sie stellen die Sensibilisierung und den minimal notwendigen Schutz der Beteiligten vor COVID-19 sicher. Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Abschlussfeiern etc.

## 1.1 Mitgeltende Dokumente

Es gelten die jeweils gültigen Auflagen und Verordnungen der folgenden Stellen:

- Erlass des Schweizerischen Bundesrats: [COVID-19-Verordnung 3](#) vom 28. Oktober 2020,
- [Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG),
- Auflagen und Weisungen:
  - > Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
  - > Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich
  - > Staatssekretariats für Wirtschaft, SECO
  - > Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL)
- Richtlinien und Verhaltensregeln:
  - > Lufthansa Konzerns
  - > Lufthansa Aviation Training GmbH

Die Massnahmen werden laufend überprüft und den Erfordernissen entsprechend angepasst.

## 1.2 Verantwortung

### Interne Experten

Die internen Experten aus den Abteilungen Medical Training und Training Devices & Infrastructure (TD&I) überwachen laufend die ändernden Rahmenbedingungen und Grundlagen der zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden und bringen das Schutzkonzept und die Kommunikationen auf den neuesten Stand.

### Vorgesetzte

Alle Vorgesetzten der LAT CH müssen die Schutzmassnahmen für ihre Bereiche entsprechend umsetzen. Bei Unklarheiten konsultieren sie die internen Experten.

### Mitarbeitende und Kunden

LAT CH setzt wie immer auch stark auf die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und seinen Kunden. Sowohl in der Umsetzung der angeordneten Massnahmen als auch im verantwortungsvollen Umgang mit den Schutzmitteln.

## 2 SCHUTZKONZEPT

Zusätzlich zu den nachstehenden Hygiene- und Abstandsregeln gilt eine Maskentragepflicht<sup>1</sup> für sämtliche Personen, die sich im Gebäude sowie in den Aufenthaltszonen des Aussenbereichs des Training Centers aufhalten und bewegen (Mitarbeitende, Kursteilnehmer/innen, Mieter sowie Dritte). Die Maskentragepflicht gilt nicht, wenn die Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes an einem Tisch sitzen, z.B. während des Unterrichts im Klassenzimmer, am Arbeitsplatz im Büro, im Besprechungsraum. In der Betriebskantine gilt das Schutzkonzept des Betreibers (Migros).

*Ausnahme:* Training auf den Schulungsflugzeugen; Situativ kann die Maskentragepflicht durch den Head of Pilot School jedoch angeordnet werden.

<sup>1</sup> Als Gesichtsmasken im Sinne der COVID-19 Verordnung gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber andern Textilmasken, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken.  
(vgl. [Empfehlung des Bundesamts für Gesundheit, BAG](#) / «Arten von Masken»)

## 2.1 Händehygiene

### Massnahmen

Aufforderung zur Hygiene Einhaltung mittels verschiedener Publikationen (Bildschirme, Hinweistafeln).  
Alle Personen welche sich Training Centers der LAT CH aufhalten, sind angehalten, regelmässig die Hände mit Wasser und Seife zu reinigen oder zu desinfizieren. .

Sämtliche Einrichtungen mit vorhandenen Waschbecken (Toiletten, Duschräume, Etagenküchen) sind mit Seifenspendern und Papierhandtücher ausgerüstet. Handtrocknungsgeräte „Dyson“ sind deaktiviert.

An neuralgischen Ein- und Durchgangsbereichen und in Räumlichkeiten wo keine unmittelbare Waschgelegenheit (Grossraumbüros, Besprechungsräume, Klassenzimmer, Hallen und Räume mit Trainingsgeräten) besteht, sind Händedesinfektionsstationen eingerichtet.

Aufgelegte Printmedien (Zeitschriften, Zeitungen, Broschüren, etc.) werden entfernt.

## 2.2 Distanz halten

**Im Training Center, inkl. Aufenthaltszonen im Aussenbereich ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske verpflichtend.**

### Massnahmen

#### Arbeitsbereiche:

- **Arbeitsplätze im Grossraumbüro:** Reduktion der Anzahl Arbeitsplätze zur Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands. Maskentragepflicht in den Büroräumlichkeiten, mit Ausnahme am Arbeitsplatz, Ausweichmöglichkeiten für Arbeiten im «Home-Office» nutzen.
- **Arbeit in Gruppen ab 2 Personen:** Die Durchmischung von Teams ist, soweit betrieblich möglich, ist zu vermeiden. Es besteht Maskentragepflicht, wenn der angeordnete Mindestabstand zu anderen Personen nicht gewährleistet ist.
- **Besprechungsräume:** Die Anzahl der zugelassenen Teilnehmer richtet sich nach dem Referenzwert der COVID-19-Verordnung. Die maximal zulässige Personenzahl wird am Eingang angezeigt. Wenn immer möglich, soll die Option von Videokonferenzen genutzt werden.
- **Werkstatt / Unterhalt der Trainingsgeräte:** Aufteilung der Teams und «Split Operation».

#### Unterrichtsräume (Schulzimmer, Briefingräume)

- Begrenzung der Teilnehmerzahl für Kurse zur Einhaltung des Mindestabstands (1.5m).
- In den Kurs- und Gruppenräumen sind die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass der Abstand von 1.5m zu anderen Personen gewährleistet ist.
- In den Briefingräumen der LAT CH ist das Tragen einer Schutzmaske verpflichtend.
- Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird nach Möglichkeit so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.

#### Öffentliche Bereiche:

- **Eingangs- und Empfangsbereich:** Hinweistafeln (Bildschirme, Aushänge); Bodenmarkierungen, Plexiglas-Abschirmung am Empfangstresen
- **Aufzüge:** Hinweistafeln, Benutzung der Fahrstühle von max. 2 Personen.  
Im Fahrstuhl gilt Maskentragepflicht.
- **Gastronomiebereich:** Massnahmen werden gemäss Schutzkonzept der Betreiberin «Migros» umgesetzt. Es gilt Maskentragepflicht bis die Personen am Tisch Platz genommen haben.
- **Begegnungszonen (Pausen-, Aufenthaltsräume, Garderoben):** Hinweis zur Abstandseinhaltung, zur Maskentragepflicht und der max. zulässigen Personenzahl im Raum. Die Unterrichtspausen werden nach

Möglichkeit so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können.

## 2.3 Arbeit bzw. Schulung mit *unvermeidbarer* Distanz unter 1.5m

Spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

### Massnahmen

#### Benutzung der Trainingsgeräte

Das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken während des Trainings ist **zwingend** sofern der Abstand von 1.5m nicht jederzeit konsequent eingehalten werden kann.

Für die Trainingsteilnehmer stehen folgende Schutzvor- und einrichtungen uneingeschränkt zur Verfügung:

- Händedesinfektionsmittel beim Trainingsgerät
- Desinfektionstücher zur Reinigung von Oberflächen und Armaturen
- Nach Bedarf Schutzmasken, falls keine mitgebrachten Masken verfügbar sind

*Zwingend vor Trainingsbeginn:*

1. Individuelles «Self-Assessment» zum persönlichen Gesundheitszustand
2. Schulung /Instruktion der Verhaltensregeln (z.B. über WBT)

Die Kontaktdaten der einzelnen Trainingsteilnehmer sind bekannt.

#### Werkstatt / «Maintenance» Trainingsgeräte / Firmenfahrzeug

Das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken ist **zwingend** sofern der Abstand von 1.5 Meter zu anderen Personen nicht jederzeit konsequent eingehalten werden kann.

Werden Arbeiten, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann oder körperlich anstrengende Arbeiten (z.B. Heben und Tragen von schweren Lasten) in Gruppen ausgeführt, ist das Tragen einer Schutzmaske **verpflichtend**.

## 2.4 Reinigung

**Zusätzliche** Reinigungsarbeiten bzw. Zyklen und Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

### Massnahmen

#### Arbeitsplätze (Büros, Besprechungsräume)

Individuelle Oberflächendesinfektion durch die Nutzer vor Arbeits- resp. Sitzungsbeginn mit zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel.

Tägliche Oberflächenreinigung durch beauftragte Reinigungsfirma.

#### Unterrichtsräume (Schulzimmer, Briefingräume)

Tägliche Oberflächenreinigung durch beauftragte Reinigungsfirma.

#### Trainingsgeräte

Flugsimulatoren (FFS, FTD, FNPT) werden täglich nach Trainingsende durch das «Maintenance» Personal gereinigt.

Den Nutzern wird empfohlen, vor Trainingsbeginn die zu berührenden Oberflächen, Gegenständen, Apparaturen, Armaturen mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionstüchern abzuwischen.

Andere Trainingsgeräte und Einrichtungen:

Die Reinigung der im Training benutzten Oberflächen in den «Mock ups» / Trainingsgeräten erfolgt durch die Instruktoren **nach** der Schulungssequenz.

Der zuständige Instruktor wischt die während der Lektion häufig benutzten Oberflächen wie Türgriffe (Cabin & Cockpit Bereiche), Intercom oder IOS Station gründlich mit Desinfektionseinmaltüchern ab.

**Arbeits- und Schulungsutensilien bzw. Gegenstände**

Individuelle Reinigung / Desinfektion nach jedem Gebrauch durch den Nutzer, sofern die Gegenstände gemeinschaftlich benutzt werden oder benutzt werden könnten.

**Gebäudeinfrastruktur:**

Erweiterte tägliche Reinigung und/oder Desinfektion von Oberflächen durch beauftragte Reinigungsfirma, insbesondere

- Türklinken, Treppengeländer
- Desinfektion sanitärer Einrichtungen (Toiletten, Duschen); Umziehkabinen
- Empfangs- und Wartebereich, Innenraum Aufzüge, etc.)

## 2.5 Besonders gefährdete Personen (Risikogruppe)

Im Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates ist aufgelistet, wer nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders gefährdet einzuordnen ist.

Weiter gilt für LAT CH die Definition der LH Group.

**Massnahmen**

Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben mit direktem Kontakt zu andere Personen / Mitarbeitenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen. Spezifische Massnahmen für betroffene Mitarbeitende z.B. Arbeiten im «Home Office» oder Einzelarbeitsplatz in geschützter Arbeitsumgebung erfolgen individuell und in enger Abstimmung mit dem direkten Vorgesetzten und ggf. mit dem Personaldienst.

Kursteilnehmer, welche der Risikogruppe zugeordnet werden, müssen nicht zum Training erscheinen. Sie sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden und werden von ihren Arbeitgebern aktiv darauf hingewiesen. Allfällige Individuallösungen bzw. erhöhte Schutzmassnahmen sind vorab mit dem Kursleiter abzusprechen.

## 2.6 COVID-19 Erkrankte am Arbeitsplatz bzw. im Unterricht

**Massnahmen**

Eigenverantwortliches «Self Assessment» vor Arbeits- oder Unterrichtsbeginn. Personen mit Krankheitssymptomen der Atemwege oder sich krank fühlende Personen erscheinen nicht zur Arbeit bzw. im Unterricht.

Das Vorgehen für Personen mit entsprechenden Krankheitssymptomen oder mit Verdacht auf Erkrankung ist in der Weisung „Ablauf COVID-19“ festgehalten.



## 2.7 Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

### Massnahmen

Trainingsbetrieb mit Schulungsflugzeugen:

Die in diesem Schutzkonzept beschriebenen Verhaltensanweisungen (Distanz halten, Selbstbewertung, etc.) und Hygienemassnahmen sind einzuhalten. Im / beim Gebäude muss eine Schutzmaske getragen werden, wenn 1,5 Meter Abstand untereinander nicht eingehalten werden können.

Theorieräume, Briefingräume:

- Die Lehrsaalkapazitäten sind dahingehend angepasst, dass während des Präsenzunterrichts der geltende Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten wird.
- In den Briefingräumen besteht Maskentragepflicht
- Die Maskenpflicht während des Präsenzunterrichts ist ausgesetzt sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Sie gilt jedoch beim Betreten bzw. Verlassen des Lehrsaals/Briefingraum sowie bei z.B. Gruppenarbeiten, sofern der Abstand von 1.5 Meter untereinander nicht eingehalten werden kann.

**COVID-19 Verordnung 3, 28.10.2020:** Theoriekurse im Bereich Pilotengrundausbildung «Pilot/Pilotin HF» Theoriekurse finden bis auf weiteres im Fernunterricht statt.

Flugbetrieb:

- Im Flugzeug ist die Maskenpflicht aus Sicherheitsaspekten ausgesetzt. Situativ kann die Tragepflicht durch den Head of Pilot School jedoch angeordnet werden.
- Wünscht ein Teilnehmer das Tragen von Masken, so gilt solidarisch Maskenpflicht für die ganze Crew. Maskenpflicht gilt zudem bei der Übergabe durch eine Crew oder einen Techniker, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.
- Die Crews (Instruktor und seine Teilnehmergruppe) werden, soweit möglich, einem festen Flugzeug zugewiesen und bleiben für den jeweiligen Einsatz unverändert.
- Bei einem Flugzeugwechsel hat die übergebende Crew sämtliche Bedienelemente, Haltegriffe usw. zu desinfizieren.
- Daten zu der Crew sind in der Administration hinterlegt und können jederzeit den Behörden zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der COVID-19 App wird allen Teilnehmern empfohlen.

## 2.8 Information

### Massnahmen

#### Mitarbeitende (inkl. Mitarbeitende im Stundenlohn und eingemietetes Personal)

- Schulung der Verhaltensregeln via Online Modul «Web based Training» (WBT)
- Im Intranet (eBase) publizierte Informationen / Weisungen des LH Konzerns resp. der LAT Gruppe
- Zentrale Sammlung aktuell gültiger Weisungen der LAT CH auf SharePoint
- Aktive Informationen (E-Mail Versand) durch die Geschäftsführung der LAT GmbH sowie der LAT CH (inkl. Hinweise auf die für die Schweiz geltenden behördlichen Verordnungen und Empfehlungen)
- Interaktive Videoveranstaltungen der Geschäftsführung der LAT CH
- Die Nutzung der COVID-19 App wird allen Mitarbeitenden empfohlen

#### Kursteilnehmer

- Abfrage bei Kursbeginn zum «Self Assessment» gemäss Weisung «Ablauf COVID-19»
- Schulung der Verhaltensregeln via Online Modul «Web based Training» (WBT)

### Kunden

- Aktive Informationen durch den Kommerzbereich der LAT GmbH
- Aktuelle Informationen und standortspezifische Massnahmen über [www.lufthansa-aviation-training.com](http://www.lufthansa-aviation-training.com)

### Lieferanten / Dienstleister

Situativ und abhängig der Art und vom Umfang der zu erbringenden Leistungen:

- Einforderung und Prüfung des Schutzkonzepts der Partner
- Einweisung Verhaltensregeln der LAT CH bei Arbeitsantritt

## 2.9 Management

Effiziente Umsetzung und Anpassungen der vorgegebenen Schutzmassnahmen.

### Massnahmen

Situationsbeurteilung und regelmässiger Abgleich der Bereichsverantwortlichen über die einzuleitenden und umgesetzten Massnahmen.

Gewährleistung der notwendigen Schutzmaterials und Sicherstellung der entsprechenden Beschaffungskanäle

Regelmässiger Austausch und Abgleich innerhalb der LAT Gruppe

## 2.10 Andere Schutzmassnahmen

### Massnahmen

#### Isolationsraum

Ein Isolationsraums inkl. persönlichem Schutz- und Desinfektionsmaterial ist eingerichtet. Die für die Betreuung von isolierten Personen zuständigen Mitarbeitenden sind geschult und der Prozess ist erprobt.

Medizinische Fachberatung während des Unterrichtsbetriebs (Mo-Sa 07.30-16.30 Uhr) durch den «Duty Officer» (D/O) Medical ist sichergestellt.

#### Quarantäne nach Kontakt mit an COVID-19 erkrankten bzw. positiv getesteten Personen

Mitarbeitende welche sich in Quarantäne begeben müssen, halten sich strikt an die aktuell geltenden Quarantäne Vorschriften des Bundesamts für Gesundheit ([www.bag.ch](http://www.bag.ch)).  
Gemäss Meldeprozess ist HR der LAT CH unverzüglich zu informieren.

#### Quarantäne für Rückkehrer aus COVID-19 Risikogebieten

Mitarbeitende, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise für 10 Tage unter Quarantäne zu stellen und dies bei Human Resources der LAT CH zu melden.

- [Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#) (2. Juli 2020, Stand 28.10.2020)  
Meldepflicht bei den zuständigen Behörden beachten!
- Quarantänepflicht: [Aktuelle Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem COVID-19 Ansteckungsrisiko](#)

## 2.11 Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:  Ja  Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_